

Ergebnisbericht zum Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung der Webster Vienna Private University

Auf Antrag der Webster Vienna Private University führte die AQ Austria ein Verfahren zur Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität gemäß § 2 Privatuniversitätengesetz idgF (PUG) und § 24 Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz idgF (HS-QSG) iVm § 13 Privatuniversitäten-Akkreditierungsverordnung 2013 (PU-AkkVO 2013) durch. Gemäß § 21 HS-QSG idgF veröffentlicht die AQ Austria folgenden Ergebnisbericht:

1 Akkreditierungsentscheidung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 29. Sitzung vom 23.09.2015 beschlossen, dem Antrag der Webster Vienna Private University auf Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität unter Auflagen stattzugeben. Die Akkreditierung wurde bis zum 08.01.2022 verlängert.

2 Kurzinformationen zum Akkreditierungsantrag

Informationen zur antragstellenden Privatuniversität	
Antragstellende Einrichtung	Webster Vienna Private University (kurz: WVPU)
Rechtsform	Verein
Erstakkreditierung	09. Jänner 2001
Letzte Reakkreditierung	09. Jänner 2011
Standort	Wien
Weitere Standorte	-
Anzahl der Studiengänge	17
Anzahl der Studierenden	498 ¹ (WS 2013/14)

¹ Quelle: Statistik Austria

3 Kurzinformation zum Verfahren

Die Webster Vienna Private University beantragte am 30.01.2015 die Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität.

Das Board der AQ Austria bestellte folgende Gutachter/innen für die Begutachtung des Antrags:

Name	Institution	Rolle
Prof. Dr. Ronald Freytag	Hochschule für Medien, Kommunikation und Wirtschaft (Berlin)	Vorsitzender der Gutachter/innen-Gruppe; Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Sven Barnow	Psychologisches Institut der Universität Heidelberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Stefan Fröhlich M.A.	Universität Erlangen-Nürnberg	Gutachter mit wissenschaftlicher Qualifikation
Prof. Dr. Barbara Pfetsch	Freie Universität Berlin	Gutachterin mit wissenschaftlicher Qualifikation
Elisa Löwe	Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	Studentische Gutachterin

Am 28. und 29.05.2015 fand ein Vor-Ort-Besuch der Gutachter/innen und der Vertreterinnen der AQ Austria in den Räumlichkeiten der Webster Vienna Private University statt.

Das Board der AQ Austria entschied in der 29. Sitzung vom 23.09.2015. Die Entscheidung bezüglich der Verlängerung der institutionellen Akkreditierung wurde am 13.10.2015 vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft genehmigt. Diese Entscheidung ist seit 16.10.2015 rechtskräftig.

4 Antragsgegenstand

Die Webster Vienna Private University wurde 2001 als Privatuniversität akkreditiert. 2006 sowie 2011 wurde die Akkreditierung um je weitere fünf Jahre verlängert. Am 30.01.2015 brachte die WVPU einen neuerlichen Antrag auf Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität ein.

Die Privatuniversität bietet Studiengänge in den Bereichen „Business and Management“, „International Relations“, „Media Communications“ und „Psychology“ an und sieht als ihre zentralen Ziele kleine Studierendengruppen, die Verbindung von US-amerikanischer „Liberal Arts“ Ausbildung und europäischer Hochschule sowie ein internationales Umfeld, um die Studierenden zu „global citizens“ auszubilden.

5 Zusammenfassung der Bewertungen der Gutachterinnen und Gutachter

Zielsetzung und Profilbildung

Wesentlich Aspekte des Profils der Privatuniversität sehen die Gutachter/innen in den kleinen Studierendengruppen, einer intensiven Betreuung, relativen strengen Qualitätskriterien für die Auswahl von externen Lehrbeauftragten und einer praxisnahen Ausbildung insgesamt als erfolgreich umgesetzt.

In Bezug auf die Verbindung einer US-amerikanischen mit einer europäischen Hochschule anerkennen die Gutachter/innen, dass WVPU bemüht sei *„den Vorgaben des österreichischen Privatuniversitätsgesetzes zu entsprechen, ohne dabei die amerikanische Identität und das „amerikanische Erbe“ zu verleugnen, [jedoch] konstatiert das Team der Gutachter/innen, dass wesentliche Merkmale der europäischen akademischen Tradition noch nicht genügend umgesetzt sind.“* (Gutachten S. 8) Dies zeige sich im Wesentlichen in der Organisation der Privatuniversität und in den Curricula (siehe dazu die jeweiligen Kapitel).

Die Gutachter/innen sehen dieses Prüfkriterium trotz einiger kritischer Punkte als erfüllt an.

Entwicklungsplan

Der Entwicklungsplan spiegelt laut den Gutachter/innen *„auch in besonderer Weise die Bemühungen der WVPU wider, das Image einer amerikanischen Business School abzuwandeln und sich den akademischen Erfordernissen einer Lehr- und Forschungsuniversität europäischer Prägung anzugleichen.“* (Gutachten S. 9) Der Entwicklungsplan stimme mit den Zielsetzungen der WVPU überein, die Gutachter/innen bemängeln jedoch, *„dass der Entwicklungsplan noch deutliche Lücken hinsichtlich der strategischen Ausrichtung und der institutionellen Unterstützung für Forschung aufweist.“* (Gutachten S. 10)

Die Gutachter/innen beurteilen daher das Prüfkriterium § 14 (2) a und b PU-AkkVO 2013 als nicht erfüllt.

Die WVPU besitzt zwar ein Gleichstellungskonzept – das sich nicht im Entwicklungsplan wiederfindet – und die Gleichstellung von Männer und Frauen erscheint in den meisten Gremien gegeben. Die Gutachter/innen weisen jedoch darauf hin: *„dass [hinsichtlich der Gleichstellung] keine konkreten Maßnahmen zur Erreichung der in der Satzung festgelegten Ziele existieren.“* (Gutachten S. 11). Dennoch sehen die Gutachter/innen das Prüfkriterium § 14 (2) c PU-AkkVO 2013 als erfüllt.

Studien und Lehre

Im Bereich Studien und Lehre sehen die Gutachter/innen eine Reihe von offenen Punkten mit Bezug auf den Workload, die Prüfungsordnung, fehlende Curricula und die fehlende Verpflichtung zu Abschlussarbeiten.

Die Gutachter/innen stellen für alle Studien (außer BA und MA International Relations) fest: *„Der Aufbau der Undergraduate (UG), der Graduate (G) und der MBA Studiengänge ist jedoch nicht wirklich nachvollziehbar, da es keine Curricula gibt, die ausweisen, welche Kurse in*

welchem Studienjahr, bzw. Term zu absolvieren sind." (Gutachten S. 13) Die WVPU hat nur sogenannte Studiengangsentwicklungsübersichten, in denen der Titel, der akademische Grad, die Qualifikationsziele und eine Liste der einzelnen Kurse, die während des Studiums zu absolvieren sind, festgehalten sind. Ein Curriculum mit Modulen fehlt.

Neben den fehlenden Curricula entspreche auch der Workload der meisten Studien nicht dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum. Außerdem fehle eine allgemeine Prüfungsordnung, wie dies in der PU-AkkVO 2013 gefordert ist. Weiters kritisieren die Gutachter/innen unter anderem die fehlende Möglichkeit einer Prüfungswiederholung.

Zum Department „Business and Management“ halten die Gutachter/innen zusätzlich fest, dass bei den Masterstudien die Qualifikationsziele unspezifisch seien und großes Doppelungs- und Überlappungspotentials aufweisen. Mit Blick auf die MBA-Studien fordern die Gutachter/innen, dass diese für die Zulassung wie international üblich eine mind. 2 jährige einschlägige Berufspraxis erforderlich ist.

Zusammenfassend sehen die Gutachter/innen die Prüfkriterien § 17 (1) a, d und e PU-AkkVO 2013 für alle Departments als erfüllt an, die Kriterien § 17 (1) b, c, j und k PU-AkkVO 2013 für einige der Departments als erfüllt an und die Kriterien § 17 (1) f, g, h und i PU-AkkVO 2013 für alle Departments als nicht erfüllt an.

Forschung und Entwicklung

Die WVPU verfügte laut Gutachter/innen über kein allgemeines Forschungskonzept, jedoch eine Reihe von Zielen beschrieben, die sich auf Forschung beziehen. Außerdem sind sich die Gutachter/innen einig darüber, dass die Forschung an der Privatuniversität momentan noch nicht den internationalen Standards entspreche.

Die Gutachter/innen bewerten das Prüfkriterium § 14 (4) a-c PU-AkkVO 2013 mit nicht erfüllt und § 14 (4) d PU-AkkVO 2013 als erfüllt.

Organisation der Privatuniversität

Zu diesem Prüfbereich stellen die Gutachter/innen mehrere akkreditierungsrelevante Mängel fest. Diese beziehen sich auf die Wahl der/des Rektorin/Rektors, die Zusammensetzung des „Faculty Senate“ und die Mitwirkungsrechte des „Faculty Senate“ sowie des „Advisory Board“. Weiters stellen die Gutachter/innen bezüglich der Rolle der Webster University St. Louis bei der Organisation und den Entscheidungsstrukturen der WVPU kritisch fest, dass auffalle, dass *„(...) Entscheidungen über akademische Angelegenheiten, die Einführung oder Abschaffung von Studiengängen und die Curricula nur durch die US-amerikanischen Mutter-Universität getroffen werden“* (Gutachten, S. 36).

Außerdem regle die Satzung nicht alle Aufgaben gemäß Prüfkriterium § 14 (5) c PU-AkkVO 2013.

Die Gutachter/innen sehen das Prüfkriterium § 14 (5) a PU-AkkVO 2013 als erfüllt, die Prüfkriterien § 14 (5) b und c PU-AkkVO 2013 als nicht erfüllt an.

Bezüglich der quantitativen sowie qualitativen Personalausstattung äußern sich die Gutachter/innen positiv, weshalb sie § 14 (5) e und f PU-AkkVO 2013 als erfüllt ansehen.



Die mindestens 50%-ige Abdeckung des Lehrvolumens durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal konnte laut Gutachter/innen seitens der WVPU nicht ausreichend nachgewiesen werden, weshalb sie das Prüfkriterium § 14 (5) g PU-AkkVO 2013 als nicht erfüllt ansehen.

Weiters sehen die Gutachter/innen die Prüfkriterien § 14 (5) h, i, j und m PU-AkkVO 2013 als erfüllt an; hingegen das Prüfkriterium § 14 (5) l PU-AkkVO 2013 nicht, da es an der Privatuniversität keine festgelegte Berufsordnung gibt.

Finanzierung und Ressourcen

Zum Prüfkriterium § 14 (6) a PU-AkkVO 2013 bezweifeln die Gutachter/innen, dass die von der WVPU formulierten sehr ambitionierten wirtschaftlichen Ziele erreichbar seien. Insbesondere die starke Steigerung der Studierendenzahlen in Kombination mit dem Fehler einer Ausbastrategie und einem Marketingkonzept wird von den Gutachter/innen in Frage gestellt. Daher sehen sie das Prüfkriterium als nicht erfüllt; hingegen § 14 (6) b und c PU-AkkVO 2013 als erfüllt.

Nationale und internationale Kooperationen

Die Prüfkriterien § 14 (7) a und b PU-AkkVO 2013 sehen die Gutachter/innen als erfüllt. Die WVPU würde über einige Kooperationen verfügen. Über das Webster-Netzwerk sei weltweit ein Austausch von Lehrenden und Studierenden problemlos möglich. Kooperationen zur nationalen Wirtschaft im Rahmen von Praxisprojekten seien bereits erfolgreich umgesetzt worden.

Qualitätsmanagementsystem

Zu diesem Prüfbereich halten die Gutachter/innen fest, dass es an der WVPU eine Vielzahl von Qualitätssicherungsinstrumenten für Studium und Lehre, aber auch teilweise für die Forschung gibt. Ein Qualitätsmanagementsystem aus dem klar hervorgeht, wie dieses Instrumente und die Erkenntnisse aus den Instrumenten zur Leitung und Management der Privatuniversität genutzt wird, fehle jedoch. Auch im Entwicklungsplan werde das Qualitätsmanagement nur am Rande beschrieben. Die Mehrheit der Mitglieder der Gutachter/innengruppe sieht die Prüfkriterien § 14 (8) a bis c PU-AkkVO 2013 als erfüllt an, ein Mitglied der Gutachter/innengruppe sieht die Prüfkriterien jedoch als nicht erfüllt.

6 Akkreditierungsentscheidung und Begründung

Das Board der AQ Austria hat in seiner 29. Sitzung vom 23.09.2015 beschlossen, dem Antrag der Webster Vienna Private University auf **Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität** unter Auflagen stattzugeben, da die Akkreditierungsvoraussetzungen gemäß § 2 PUG idgF und § 24 HS-QSG idgF in Verbindung mit §§ 14f der PU-AkkVO 2013 unter Berücksichtigung behebbarer Mängel erfüllt sind. Von einer Verlängerung der Akkreditierung für die Dauer von zwölf Jahren wird aufgrund der Bedeutung der Auflagen abgesehen.

Die Akkreditierung wurde bis 08.01.2022 verlängert und umfasst gemäß § 24 Abs. 8 HS-QSG idgF folgende im Antrag genannten akkreditierten Studien:

Studiengang	Art	Daue r	ECTS	Akademischer Grad
BS Business Administration	Undergraduate	8	256*	Bachelor of Science (B.S.)
BA Management	Undergraduate	8	256*	Bachelor of Arts (B.A.)
BA Management with an emphasis in International Business	Undergraduate	8	256*	Bachelor of Arts (B.A.)
BA Management with an emphasis in Marketing	Undergraduate	8	256*	Bachelor of Arts (B.A.)
BA International Relations	Undergraduate	8	256*	Bachelor of Arts (B.A.)
BA Psychology	Undergraduate	8	256*	Bachelor of Arts (B.A.)
BA Media Communications	Undergraduate	8	256*	Bachelor of Arts (B.A.)
MS Finance	Graduate	3	90	Master of Science (M.S.)
MA International Business	Graduate	3	97,5	Master of Arts (M.A.)
MA Marketing	Graduate	3	90	Master of Arts (M.A.)
Master of Business Administration with emphasis in Finance	Graduate	4	120	Master of Business Administration (MBA)
Master of Business Administration with emphasis in Marketing	Graduate	4	127,5*	Master of Business Administration (MBA)
Master of Business Administration with emphasis in International Business	Graduate	4	165*	Master of Business Administration (MBA)
Master of Business Administration (without an emphasis)	Graduate	3	90	Master of Business Administration (MBA)
International Relations	Graduate	3	90	Master of Arts (M.A.)
Master of Business Administration with an Emphasis in International Relations	Graduate	4	150*	Master of Business Administration (MBA)
Master of Arts in Psychology with an Emphasis in Counseling Psychology	Graduate	4	120	Master of Arts (M.A.)

* Gemäß der der Hochschule erteilten Auflagen 5 und 6 muss der Workload (European Credit Transfer and Accumulation System-Punkte [ECTS-Punkte]) innerhalb von 12 Monaten entsprechend dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum angepasst werden. Dies bedeutet, für Bachelorstudien gilt ein Workload von 180–240 ECTS-Punkten und für Masterstudien ein Workload von 90-120 ECTS-Punkten.

Die Akkreditierung erfolgt gemäß § 24 Abs. 9 HS-QSG idgF unter folgenden Auflagen:

1. Die Hochschule weist bis zwölf Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides einen Entwicklungsplan vor, der alle Bereiche der PU-AkkVO 2013 § 14 Abs 2 lit a umfasst, insbesondere Forschung und Qualitätssicherung (siehe § 2 Abs 1 Z 2 PUG idgF i.V.m. § 14 Abs 2 lit a PU-AkkVO 2013).

2. Die Hochschule weist bis zwölf Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides das Vorliegen eines Frauenförderplans nach (siehe § 2 Abs 1 Z 2 PUG idgF i.V.m. § 14 Abs 2 lit c PU-AkkVO 2013).
3. Die Hochschule weist bis zwölf Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides eine Beschreibung der Qualifikationsziele aller Masterstudien des Departments Business and Management nach, aus denen hervorgeht, worin die spezifischen Qualifikationen des jeweiligen Studiums liegen (siehe § 14 Abs 3 i.V.m. §17 Abs 1 lit b PU-AkkVO 2013).
4. Die Hochschule weist innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides einen übersichtlichen Studienplan sowie detaillierte Curriculumbeschreibungen mit den entsprechenden Modulen für alle Bachelor- und Masterstudien der Departments Business and Management, Media Communications und Psychology nach (siehe § 14 Abs 3 lit b i.V.m. § 17 Abs 1 lit c PU-AkkVO 2013).
5. Die Hochschule weist innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass der Workload der Bachelorstudien (BS Business Administration, BA Management, BA Management Emphasis International Business, BA Management Emphasis Marketing, BA International Relations, BA Psychology, BA Media Communications) dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum und dem § 54 Abs 3 Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) entspricht, d.h. für Bachelorstudien 180–240 ECTS (siehe § 14 Abs 3 lit b i.V.m. § 17 Abs 1 lit f PU-AkkVO 2013).
6. Die Hochschule weist innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass der Workload der Masterstudien (MBA with an Emphasis in International Business, MBA with an Emphasis in International Relations sowie MBA with an Emphasis in Marketing) dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum für Masterstudien entspricht, d.h. für Masterstudien 90-120 ECTS (siehe § 14 Abs 3 lit b i.V.m. § 17 Abs 1 lit f PU-AkkVO 2013).
7. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides eine Prüfungsordnung vor, in der die prinzipiellen Prüfungsregelungen, die unter anderem die Wiederholung von Prüfungen (im Sinne des UG 2002 § 77), die Betreuung von Abschlussarbeiten (im Sinne des § 81 Abs 1 UG 2002) sowie den Beschwerdeweg umfassen, geregelt sind (siehe § 14 Abs 3 lit b i.V.m. § 17 Abs 1 lit i PU-AkkVO 2013).
8. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides die geänderte Zugangsvoraussetzungen für die MBA Studien MBA Master of Business Administration, MBA with an Emphasis in Finance, MBA with an Emphasis in International Business, MBA with an Emphasis in International Relations sowie MBA with an Emphasis in Marketing vor, aus denen hervorgeht, dass mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung für die Zulassung erforderlich sind (siehe § 14 Abs 3 lit b i.V.m. § 17 Abs 1 lit k PU-AkkVO 2013).
9. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides ein Forschungskonzept für alle Departments sowie einen Plan zu



dessen Umsetzung innerhalb von zwei Jahren vor (siehe §14 Abs 4 lit a PU-AkkVO 2013).

10. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides Curricula aller Bachelorstudien sowie aller Master- und MBA-Studien vor, aus denen hervorgeht, dass eine verpflichtende Bachelorarbeit (im Sinne des § 51 Abs 7 und § 80 Abs 1 UG 2002) bzw. eine verpflichtende Masterarbeit (im Sinne des § 51 Abs 8 und Abs 9 und § 81 UG 2002) für den Studienabschluss Voraussetzung ist (siehe § 14 Abs 4 lit c PU-AkkVO 2013).
11. Die Hochschule weist bis zwölf Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten im Sinne des § 21 UG 2002 auf zentraler Ebene gewährleistet sind (siehe § 4 Abs 1 PUG idgF i.V.m. §14 Abs 5 lit b PU-AkkVO 2013).
12. Die Hochschule weist bis zwölf Monate nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides nach, dass die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten und die Zusammensetzung des entsprechenden Gremiums im Sinne des § 25 UG 2002 auf zentraler Ebene gewährleistet sind (siehe § 4 Abs 1 PUG idgF i.V.m. § 14 Abs 5 lit b PU-AkkVO 2013).
13. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides eine Satzung vor, die alle Angelegenheiten der PU-AkkVO 2013 § 14 Abs 5 lit c – insbesondere die Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten; Bestimmungen über die Studien, insbesondere die Aufnahme und Prüfungsordnung und Leitung der Studien; sowie eine Richtlinie über Berufungsverfahren, die auch die Einbindung der Studierenden regelt – umfasst (siehe § 14 Abs 5 lit c PU-AkkVO 2013).
14. Die Hochschule erbringt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides den Nachweis, dass mindestens 50% des Lehrvolumens durch das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal (Employed Faculty) abgedeckt wird (siehe § 14 Abs 5 lit g PU-AkkVO 2013).
15. Die Hochschule legt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides einen überarbeiteten Finanzierungsplan für die kommenden sechs Jahre vor, der unter anderem die Entwicklung der Zahl der inskribierten Studierenden und der Anzahl an belegten Kurse beinhaltet (siehe § 14 Abs 6 lit a PU-AkkVO 2013).
16. Die Hochschule erbringt innerhalb von zwölf Monaten nach Eintreten der Rechtskraft des Bescheides den Nachweis, wie die einzelnen Instrumente der Qualitätssicherung in ein Qualitätsmanagementsystem zusammengeführt werden (siehe § 14 Abs 8 lit a PU-AkkVO 2013).



Begründung:

Das Board der AQ Austria stützt seine Entscheidung auf die Antragsunterlagen, die Nachreichungen, das Gutachten sowie die Stellungnahme der Antragstellerin. Die Gutachter/innen weisen bei einer grundsätzlich positiven Gesamtbeurteilung auf einige Mängel hin. Das Board der AQ Austria schließt sich im Wesentlichen den Einschätzungen der Gutachter/innen und deren grundsätzlicher Befürwortung einer Verlängerung der Akkreditierung als Privatuniversität an und macht die Erfüllung von Auflagen in den folgenden Bereichen zur Bedingung:

Entwicklungsplan

Gemäß § 14 Abs 2 PU-AkkVO 2013 und § 2 Abs 1 Z 2 PUG idgF hat die Privatuniversität einen Entwicklungsplan vorzuweisen, der die Bereiche Studien und Lehre, Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste, Personal, Organisation und Administration, die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern und den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems umfasst.

Das Board der AQ Austria folgt der Einschätzung der Gutachter/innen zu diesem Prüfkriterium und hält zusätzlich dazu fest, dass neben dem Bereich Forschung auch der Bereich Qualitätsmanagement derzeit im Entwicklungsplan der Hochschule nicht abgedeckt wird. Außerdem stellt das Board der AQ Austria ergänzend fest, dass auch die Frauenförderung nicht im Entwicklungsplan berücksichtigt wird. Daher sieht es das Board der AQ Austria als notwendig an, dass die WVPU einen Entwicklungsplan vorlegt, der alle Bereiche der PU-AkkVO 2013 § 14 Abs 2 lit a und c umfasst, insbesondere die Bereiche Forschung und Qualitätsmanagement sowie einen Frauenförderplan.

Studiengang und Studiengangmanagement

Gemäß § 17 Abs 1 lit b PU-AkkVO 2013 müssen die Qualifikationsziele des Studiums (Lernergebnisse des Studiums) klar formuliert sein und sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums entsprechen.

Das Board der AQ Austria schließt sich der Beurteilung der Gutachter/innen zu diesem Prüfkriterium an und erachtet es als notwendig, dass die Hochschule eine Beschreibung der Qualifikationsziele aller Masterstudien des Departments Business and Management vorlegt, aus denen hervorgeht, worin die spezifischen Qualifikationen des jeweiligen Studiums liegen.

Gemäß § 17 Abs 1 lit c PU-AkkVO 2013 müssen Inhalt, Aufbau, Umfang und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen entsprechen und geeignet sein, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen.

Das Board der AQ Austria folgt in seiner Entscheidung der Einschätzung der Gutachter/innen und fordert daher einen übersichtlichen Studienplan sowie detaillierte Curriculumbeschreibungen mit den entsprechenden Modulen für alle Bachelor und Masterstudien der Departments Business and Management, Media Communications und Psychology.

Gemäß § 17 Abs 1 lit f PU-AkkVO 2013 ist das mit dem Studium verbundene Arbeitspensum („workload“) so zu konzipieren, dass die zu erreichenden Qualifikationsziele in der festgelegten Studiendauer erreicht werden können.



Das Board der AQ Austria sieht es als notwendig an, dass der Workload der Bachelorstudien sowie der Masterstudien MBA with an Emphasis in International Business, MBA with an Emphasis in International Relations sowie MBA with an Emphasis in Marketing dem Qualifikationsrahmen für den Europäischen Hochschulraum entspricht, d.h. 180–240 ECTS für Bachelorstudien bzw. 90-120 ECTS für Masterstudien.

Gemäß § 17 Abs 1 lit i PU-AkkVO 2013 muss die Prüfungsordnung inhaltlichen und formalen Anforderungen nach internationalen Standards genügen.

Das Board der AQ Austria macht es zur Auflage, dass die Hochschule eine Prüfungsordnung vorlegt, in der die prinzipiellen Prüfungsregelungen, die unter anderem die Wiederholung von Prüfungen, die Betreuung von Abschlussarbeiten sowie den Beschwerdeweg umfassen, geregelt sind.

Gemäß § 17 Abs 1 lit k PU-AkkVO 2013 müssen die Zugangsvoraussetzungen und das Aufnahmeverfahren klar definiert sein. Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen hinsichtlich des Qualifikationsniveaus mindestens den im Universitätsgesetz 2002, BGBl I 2002/120 i.d.g.F vorgesehenen Regelungen.

Das Board der AQ Austria folgt bei diesem Prüfkriterium der Einschätzung der Gutachter/innen und erachtet es als notwendig, dass die Hochschule geänderte Zugangsvoraussetzungen für die MBA Studien vorlegt, aus denen hervorgeht, dass mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung für die Zulassung erforderlich sind.

Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste

Gemäß § 14 Abs 4 lit a PU-AkkVO 2013 muss die Privatuniversität über ein ihren Zielen und ihrem Profil entsprechendes Forschungskonzept bzw. Konzept für die Entwicklung und Erschließung der Künste verfügen.

Das Board der AQ Austria schließt sich der Beurteilung der Gutachter/innen zu diesem Prüfkriterium an und macht es daher zur Auflage, dass die Hochschule ein Forschungskonzept für alle Departments sowie einen Plan zu dessen Umsetzung innerhalb von zwei Jahren vorlegt.

Gemäß § 14 Abs 4 lit c PU-AkkVO 2013 ist die Verbindung von Forschung bzw. Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre zu gewährleisten.

Auch hierzu teilt das Board der AQ Austria die Einschätzung der Gutachter/innen. Daher wird es als notwendig erachtet, dass die Hochschule Curricula aller Bachelorstudien sowie aller Masterstudien vorlegt, aus denen hervorgeht, dass eine verpflichtende Bachelorarbeit bzw. eine verpflichtende Masterarbeit für den Studienabschluss Voraussetzung ist.

Organisation der Privatuniversität und ihrer Leistungen

Gemäß § 14 Abs 5 lit b PU-AkkVO 2013 müssen die Organisationsstrukturen und Zuständigkeiten der Privatuniversität internationalen Standards entsprechen, insbesondere indem sie die Hochschulautonomie sowie die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre bzw. die Freiheit des künstlerischen Schaffens und der Vermittlung von Kunst und ihrer Lehre gewährleisten.



Das Board der AQ Austria schließt sich hierzu der Kritik der Gutachter/innen an und erachtet es als notwendig, dass zur Sicherstellung der akademischen Selbstverwaltung die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten im Sinne des § 21 UG 2002 sowie die Mitwirkungsrechte in akademischen Angelegenheiten und die Zusammensetzung des entsprechenden Gremiums im Sinne des § 25 UG 2002 zu gewährleisten sind.

Gemäß § 14 Abs 5 lit c PU-AkkVO 2013 sind die Organisationsstruktur und Zuständigkeiten der Privatuniversität in einer Satzung niederzulegen, die jedenfalls folgende Angelegenheiten regelt:

- die leitenden Grundsätze und Aufgaben der Institution
- Organe der Institution, deren Bestellung und Aufgaben
- Personalkategorien und vorgesehene Bezeichnungen für das wissenschaftliche Personal
- Gleichstellung von Frauen und Männern und Frauenförderung
- Gewährleistung der Mitsprache der Studierenden in akademischen Angelegenheiten
- Bestimmungen über die Studien, insbesondere Aufnahme- und Prüfungsordnung sowie Leitung der Studien
- Richtlinien für akademische Ehrungen (sofern vorgesehen)
- Richtlinien über Berufungs- und Habilitationsverfahren (sofern vorgesehen).

Das Board der AQ Austria folgt der Kritik der Gutachter/innen, dass in der Satzung der WVPU nicht alle erforderlichen Aufgaben gemäß der PU-AkkVO 2013 enthalten sind. Außerdem hält das Board dazu präzisierend fest, dass die folgende Punkte aus der Verordnung in der Satzung fehlen: die Gewährleistung der Mitwirkung der Studierenden in akademischen Angelegenheiten, Bestimmungen über die Studien sowie Prüfungsordnung und eine Richtlinie über Berufungsverfahren.

Personal

Gemäß § 14 Abs 5 lit g PU-AkkVO 2013 muss die Abdeckung des Lehrvolumens mindestens zu 50% durch hauptberufliches wissenschaftliches bzw. künstlerisches Personal erfolgen. Unter hauptberuflichem Personal werden Personen verstanden, die in einem vertraglich begründeten mindestens 50%-igen Beschäftigungsverhältnis zur Privatuniversität stehen.

Das Board der AQ Austria hat aufgrund der Stellungnahme der WVPU festgestellt, dass die 50%-ige Abdeckung des Lehrvolumens durch hauptberufliches wissenschaftliches Personal nicht gegeben ist. Die Hochschule selbst zählt auch die Gruppe der „Core Lehrenden“, d.h. Lehrende die über Werkverträge mehrere Lehraufträge an WVPU haben, als hauptberufliches Personal. Da jedoch nur das angestellte wissenschaftliche Personal für die Berechnung der 50% Abdeckung herangezogen werden kann, liegt die WVPU in allen Studien unter dem 50% Wert. Daher erachtet es das Board der AQ Austria als notwendig, dass die Hochschule den Nachweis erbringt, dass, wie in der PU-AkkVO 2013 festgehalten, mindestens 50% des Lehrvolumens durch das hauptberufliche wissenschaftliche bzw. künstlerische Personal (Employed Faculty) abgedeckt wird.

Finanzierung und Ressourcen

Gemäß § 14 Abs 6 lit a PU-AkkVO 2013 muss die Privatuniversität über einen Finanzierungsplan verfügen, der die Sicherung der Finanzierung für mindestens sechs Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar darlegt.



Da die Gutachter/innen die von der WVPU angepeilte Steigerung der Studierenden und den damit zusammenhängenden Finanzplan als wenig realistisch beurteilen und vor dem Hintergrund, dass sich die WVPU überwiegend aus Studiengebühren finanziert, sieht es das Board der AQ Austria als notwendig an, dass die WVPU einen überarbeiteten Finanzplan für die kommenden sechs Jahre vorgelegt.

Qualitätsmanagementsystem

Gemäß § 14 Abs 8 lit a PU-AkkVO 2013 muss die Privatuniversität über ein Qualitätsmanagementsystem verfügen, das die regelmäßige Beurteilung der Qualität der Kernaufgaben sicherstellt und die Weiterentwicklung fördert.

Das Board der AQ Austria schließt sich hierzu dem Minderheitenvotum eines Mitgliedes der Gutachter/innen-Gruppe an und stellt fest, dass die Hochschule über kein Qualitätsmanagementsystem verfügt, sondern lediglich über einzelne Instrumente der Qualitätssicherung. Daher hat die WVPU den Nachweis zu erbringen, wie die einzelnen Instrumente der Qualitätssicherung in ein Qualitätsmanagementsystem zusammengeführt werden.

7 Anlage

- Gutachten
- Stellungnahme